

Merkblatt

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Kleiner Waffenschein

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB - Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

*Unter **Führen** versteht man das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitzums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.*

Wird eine PTB— Waffe z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Den notwendigen Antrag bekommen Interessierte bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Polizeibehörde.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 55,00 EUR.

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungskosten.

Bitte beachten Sie, dass der „Kleine Waffenschein“ nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB - Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

HINWEIS: Der kleine Waffenschein gilt nicht im Ausland!

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff StGB)

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Kreispolizeibehörde Heinsberg unter der Telefonnummer 02452/920 - 7124,-7122,-7123,-7121.

Den ausgefüllten Antrag können Sie **während der Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr

**Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr**

bei der **Kreispolizeibehörde Heinsberg, Carl-Severing-Str. 1, 52525 Heinsberg, Zimmer 213** bzw. **jederzeit bei Ihrer nächsten Polizeiwache** unter Vorlage des gültigen Personalausweises abgeben.